

Bewerbungsbedingungen Rahmenverträge für Lieferaufträge

- Ausgabe 2010 -

1. Verdingungsordnung für Leistungen - VOL/A -, Vergabegrundsätze, Nachverhandlungsverbot

Der Auftraggeber verfährt nach der Vergabeordnung für Leistungen (VOL/A) und den Bewerbungsbedingungen unter Berücksichtigung der allgemeinen Vergabegrundsätze "Transparenz der Vergabeverfahren" und "Gleichbehandlung aller Bieter" sowie des Nachverhandlungsverbots.

2. Kommunikationsmittel

Die Kommunikation zwischen Auftraggeber und Bewerber oder Bieter kann schriftlich per Post, Telefax oder E-Mail erfolgen, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

3. Mitteilungen von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen, insbesondere die Leistungsbeschreibung, nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten (z.B. Widersprüche, Mehrdeutigkeiten, Missverständnisse), so hat der Bewerber den Auftraggeber vor Angebotsabgabe unverzüglich darauf hinzuweisen.

4. Angebotsbearbeitung / -einreichung

- 4.1 Für das Angebot sind die vom Auftraggeber übersandten Originalvordrucke zu verwenden. Die Verwendung selbst gefertigter Vervielfältigungen, Abschriften oder Kurzfassungen des Leistungsverzeichnisses ist nicht zugelassen.
- 4.2 Das Angebot ist im Angebotsschreiben - Komm (R/L) Ang - an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterzeichnen.
- 4.3 Die Vertragsunterlagen bzw. Vordrucke sind vollständig auszufüllen. Insbesondere müssen die im Angebotsschreiben geforderten Angaben und Erklärungen und die in der Leistungsbeschreibung geforderten Angaben, Preise und Erklärungen vollständig sein.
- 4.4 Das Angebot ist schriftlich in verschlossenem Umschlag einzureichen. Auf anderem als schriftlichem Wege übermittelte Angebote (z.B. per Telefax, Telefon, E-Mail) sind nicht zugelassen. Elektronische Angebote mit Signatur i.S. des Signaturgesetzes sind nicht zugelassen, es sei denn, in der "Aufforderung zur Angebotsabgabe" wären ausdrücklich anderweitige Regelungen aufgenommen.
- 4.5 Das Angebot ist in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.
- 4.6 Änderungen und Ergänzungen an den Vertragsunterlagen sind unzulässig. Sie können auch nicht als Nebenangebote gewertet werden (solche sind stets auf gesonderter Anlage zu machen und als solche deutlich zu kennzeichnen).
- 4.7 Alle Eintragungen in den Vergabeunterlagen müssen dokumentenecht sein. Änderungen, die der Bieter vor Ablauf der Angebotsfrist an seinen Eintragungen machen will, müssen zweifelsfrei und dokumentenecht sein.
- 4.8 Alle Preise sind in Euro, Bruchteile in vollen Cent anzugeben. Alle Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze und dergl.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des z.Z. der Angebotsabgabe geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebots hinzuzufügen. Die Regelungen in Nr. 11 Komm (R/L) ZVB bleiben unberührt.
- 4.9 Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwerten, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen.
- 4.10 Etwaige mit dem Angebot geforderte / eingereichte Proben, Muster, Prospektmaterialien müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.

5. Ablauf der Angebotsfrist, Öffnung der Angebote

- 5.1 Die Angebotsfrist läuft ab mit Ablauf des Einreichungstermins. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote zurückgezogen werden.
- 5.2 Die Öffnung der Angebote erfolgt bei der Vergabestelle ohne Teilnahme der Bieter. Die Öffnungsniederschrift wird sorgfältig verwahrt und vertraulich behandelt.

6. Angebotswertung

- 6.1 Auf etwaige formale Ausschlussgründe wegen nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß eingereichter Angebote nach § 16 VOL/A bzw. § 19 VOL/A-EG wird ausdrücklich verwiesen.
- 6.2 Der Auftraggeber entscheidet über die Zuschlagserteilung (betr. Haupt- und etwaiger Nebenangebote) nach den Vorgaben in der Aufforderung zur Angebotsabgabe - Komm (R/L) A -.
- 6.3 Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis, so ist bei der rechnerischen Prüfung der Angebote stets der Einheitspreis maßgebend, auch wenn dieser offenkundig falsch ist.
- 6.4 Preisnachlässe, die ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme angeboten werden, werden bei der Angebotswertung stets berücksichtigt.

- 6.5 Preisnachlässe, die mit Bedingungen angeboten werden, werden bei der Angebotswertung nur dann berücksichtigt, wenn die Bedingungen für den Auftraggeber annehmbar sind und nicht von der Erfüllung des Bieters selbst abhängen. Preisnachlässe, die für Nebenangebote gelten sollen, sind in den Nebenangeboten auf besonderer Anlage zu erklären.
- 6.6 Preisnachlässe für den Fall der Koppelung verschiedener Vergabeverfahren und gemeinsamer Beauftragung sind nicht zulässig (Koppelungsverbot).
- 6.7 Skontoangebote werden bei der Angebotswertung bzw. Festlegung der Bieterangfolge nur berücksichtigt, wenn der Bieter die im Angebotsschreiben - Komm (R/L) Ang - vorformulierte Erklärung auch hinsichtlich der Frist für die Zahlbarmachung übernimmt und darin den Vomhundertsatz einträgt. Bei der Wertung wird der angebotene v.H. - Satz auf die volle Angebotssumme bezogen.
- 6.8 Bieter (z.B. land- oder forstwirtschaftliche Betriebe), die nach geringeren Umsatzsteuer- /Durchschnittssätzen besteuert werden, müssen eine entsprechende Erklärung des Finanzamtes vorlegen. Anderenfalls werden sie in der Angebotswertung nur mit dem allgemeinen Steuersatz berücksichtigt.
- 6.9 Der Auftraggeber verfährt nach den Bevorzugtenrichtlinien. Bieter, die als "Bevorzugte Bewerber" berücksichtigt werden wollen, müssen dies bereits im Angebotsschreiben - Komm (R/L) Ang - erklären und auf Verlangen den Nachweis, dass sie die Voraussetzungen hierfür erfüllen, rechtzeitig vor Auftragserteilung durch geeignete Bescheinigungen führen. Wird der Nachweis nicht rechtzeitig innerhalb einer vom Auftraggeber bestimmten Frist geführt, so wird das Angebot wie die Angebote nicht Bevorzugter Bewerber behandelt.

7. Kostenersatz

- 7.1 Ein für die Vergabeunterlagen bezahlter Kostenersatz wird nicht erstattet.
- 7.2 Verlangt der Auftraggeber von Bietern eine Erprobung oder Bemusterung, ist eine gesonderte Vergütung hierfür nicht vorgesehen.

8. Personen- / bieter- /firmenbezogene Nachweise, Bescheinigungen, Erklärungen (Eignungsnachweise)

- 8.1 Der Auftraggeber kann neben den bereits im Angebotsschreiben - Komm (R/L) Ang - abzugebenden Erklärungen betr. der Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit) die Vorlage folgender Urkunden, Nachweise, Bescheinigungen oder Erklärungen verlangen:
- Anmeldung bei Berufsgenossenschaft (Bescheinigung des zuständigen Versicherungsträgers, bei ausländischen Bietern Bescheinigung des für ihn zuständigen Versicherungsträgers)
 - Eintragung in Beruf- oder Handelsregister nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Landes, in dem der Bieter ansässig ist (Bescheinigung der zuständigen Stelle)
 - Kalkulation zum Angebot
 - Liste der wesentlichen in den letzten drei Jahren erbrachten vergleichbaren Lieferleistungen (jeweils Angabe des Rechnungswerts, der Leistungszeit sowie des Auftraggebers)
- 8.2 Die in der "Aufforderung zur Angebotsabgabe" - Komm (R/L) A - genannten weiteren Nachweise sind ebenfalls vorzulegen.

9. Nebenangebote

- 9.1 Ob Nebenangebote zugelassen sind, regelt die "Aufforderung zur Angebotsabgabe".
- 9.2 Nebenangebote müssen auf besonderer Anlage gemacht und als solche eindeutig gekennzeichnet werden.
- 9.3 Sind in der "Aufforderung zur Angebotsabgabe" bzw. in der Leistungsbeschreibung Mindestbedingungen an Nebenangebote gestellt, müssen diese erfüllt werden. Auch ohne entsprechende Vorgaben an Mindestbedingungen müssen Nebenangebote im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein.
- 9.4 Geeignete Nachweise, dass ein Nebenangebot Mindestbedingungen entspricht bzw. gleichwertig ist, sind auf Verlangen vorzulegen.
- 9.5 Den Mindestbedingungen entsprechende bzw. gleichwertige Nebenangebote kommen zusammen mit den Hauptangeboten in die Wertung. Über den Zuschlag wird nach den Kriterien entschieden, die in der "Aufforderung zur Angebotsabgabe" vorgesehen sind.

10. Auszug aus dem Gewerbezentralregister

Der Auftraggeber wird ab einer Auftragssumme von 30.000 EUR für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, zur Bestätigung der Eigenerklärung im Angebotsschreiben einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister (§ 150 a Gewerbeordnung) anfordern.